

Satzung

der Stadt Weiden i.d.OPf.
über die Benutzung öffentlichen gemeindlichen Verkehrsgrundes
(Sondernutzungssatzung – SondernutzungsS)

Vom 05.03.2021

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art 18 Abs. 2a, 22a und 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes –BayStrWG- (BayRS 91-1-B) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes –FStrG- (BGBl. I S. 1206) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen auf, über oder unter folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlicher gemeindlicher Verkehrsgrund):
- a) Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen,
 - b) Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen,
 - c) Gemeindestraßen,
 - d) sonstigen öffentlichen Straßen i. S. d. Art 53 BayStrWG, soweit die Stadt Weiden i.d.OPf. Träger der Straßenbaulast ist.
- (2) Zum öffentlichen Verkehrsgrund gehören nach Maßgabe des Art 2 BayStrWG die Straßenbestandteile (der Straßenkörper, der Luftraum darüber und das Zubehör) sowie die entsprechenden Plätze, die unselbständigen Geh- und Radwege, die öffentlichen Parkplätze, Grünstreifen und Baumgräben.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z. B. für Wochen- und Jahrmärkte, Verträge über das Aufstellen von Werbeanlagen).

§ 2 Sondernutzung und Gemeingebrauch

- (1) Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet, Art 14 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. Der Gemeingebrauch ist unentgeltlich und gebührenfrei, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen zugelassen sind.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Art 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).
- (3) Sondernutzungen sind insbesondere:
1. Abstellen von Autowracks und anderen Fahrzeugen, die nicht mehr verkehrsbereit sind oder nach dem Willen des Halters nicht mehr am Verkehr teilnehmen sollen (z. B. nicht mehr zugelassene Fahrzeuge) sowie sonstiges Abstellen von Fahrzeugen über den in § 12 Abs. 3b StVO geregelten Zeitraum hinaus,
 2. überwiegend zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen,
 3. Lagerung von Materialien, Maschinen und Gegenständen aller Art,
 4. Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen und Bauhütten, Fahnenstangen, Masten,
 5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Schirmen, Behältnissen, Plakatsäulen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen, Transparente, Plakatständer, Plakate und Plakattafeln,
 6. Abhalten von Veranstaltungen, ferner Überspannen öffentlichen Verkehrsgrundes mit Transparenten,
 7. Werbeanlagen aller Art wie z. B. Schilder, soweit sie bis zu einer Höhe von 3 m, gemessen von der Gehsteigoberkante bis zur Unterkante der Werbeanlage, angebracht sind, Warenautomaten, Schaukästen, Schaufenster, Plakattafeln, Markisen und Außenlampen
 8. Licht-, Luft-, Revision- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen sowie Bodenhülsen für Sonnenschirme,

9. Überbauungen,
10. Aufgrabungen und andere Veränderungen an der Oberfläche,
11. Verlegung von Rohren, Kabeln, Gleisen, Injektionsanker unter oder auf öffentlichem Verkehrsgrund, die Führung oberirdischer Leitungen sowie Lagerungsbehälter im Straßengrund,
12. Anlage von privaten Straßenübergängen und Straßenunterführungen,
13. Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortslage,
14. Verteilen von Handzetteln, Musizieren,
15. selbständige Uhrensäulen,
16. als Sondernutzungen geltende Zufahrten (innerorts), Kreuzungen und Einmündungen.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Soweit nicht kraft Gesetzes (z. B. § 8 Abs. 6 FStG, Art 21 BayStrWG) oder aufgrund dieser Satzung (§ 4) etwas anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis (§ 5) durch die Stadt. Dies gilt auch dann, wenn durch die Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte. Hiervon ausgenommen ist der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge.
- (4) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie zugelassen worden ist.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
 1. Schaukästen und Automaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 2. Taxistandplätze;
 3. Parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 4. Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz;
 5. Zufahrten, welche
 - a) zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach Art 23 oder 24 BayStrWG unterliegen,
 - b) in einem Flurbereinigungsverfahren mit Zustimmung der Straßenbaubehörde neu geschaffen oder geändert werden.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind analog § 6 anzuzeigen und können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Sondernutzung auf Grund anderer Vorschriften bei der Stadt Weiden i.d.OPf. anzuzeigen ist oder einer Genehmigung oder Erlaubnis bedarf.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 5

Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 6

Antrag

- (1) Die Zulassung ist antragspflichtig.
- (2) Anträge auf Zulassung von Sondernutzungen sind rechtzeitig, mindestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung, schriftlich beim Bauverwaltungsamt der Stadt Weiden i.d.OPf. zu stellen.

- (3) Der Antrag muss enthalten:
- a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Beginn, Art / Zweck, Ort sowie voraussichtliche Dauer und Ausmaß der Sondernutzung,
 - c) Erläuterungen durch Vorlage von (Lage-)Plänen, Skizzen oder in sonstiger Weise.
- (4) Im Einzelfall kann auf die Vorgaben nach Abs. 3 Buchstabe c) verzichtet werden.
- (5) Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen und ist diese noch nicht beendet, kann die Stadt Weiden i.d.OPf. von Amts wegen nachträglich zur Antragstellung auffordern.

§ 7 Gestattungsvertrag

Die Zulassung der Sondernutzung erfolgt durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht, wenn es sich um Nutzungen handelt,

- a) die Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird,
- b) die unter der Straßenoberfläche stattfinden,
- c) die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden,
- d) die Musizieren/Straßenkunst darstellen.

§ 8 Erlaubnis; Versagungsgründe

- (1) Sondernutzungen, welche nicht unter § 7 dieser Satzung fallen, auch diejenigen, durch die der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch eine Sondernutzungserlaubnis gewährt. Die Sondernutzungserlaubnis ist höchstpersönlicher Natur. Auf ihre Erteilung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt (Art 18 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG) und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen (Art 18 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG). Auch Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- (2) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,
- a) wenn durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung wegen eines sachlichen Bezuges zum öffentlichen Verkehrsgrund aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann,
 - c) für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
 - d) für das Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekte an Fahrzeugen,
 - e) für aktives Betteln.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls den Interessen des Gemeingebrauchs – insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen - der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung ebenso gut auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
- c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, sodass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,

- e) der öffentliche Verkehrsgrund durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird oder
- f) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) der Erlaubnisnehmer den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet,
- b) es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Sie ist zu widerrufen, wenn dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

§ 9

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichem Verkehrsgrund nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Verkehrsgrund und zu allen im öffentlichen Verkehrsgrund eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächte freigehalten wird, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Bei Arbeiten auf öffentlichem Verkehrsgrund dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden. Aufgrabungen sind dem Tiefbauamt der Stadt Weiden i.d.OPf. vor ihrem Beginn anzuzeigen.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten. Kurzfristige Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Gestattung.

§ 10

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist dem Bauverwaltungsamt der Stadt Weiden i.d.OPf. unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts der Beendigung anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen oder erfolgt sie verspätet, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Weiden i.d.OPf. Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 11

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstigen zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- (2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist sofort nach Beendigung der Sondernutzung wiederherzustellen. Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen (Art 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).
- (2) Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann die Stadt Weiden i.d.OPf. den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen (Art 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

§ 13 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die Zufahrtsmöglichkeit für Sonderfahrzeuge (z. B. Feuerwehr) muss gewährleistet sein und die Erreichbarkeit der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen muss vorhanden sein.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Weiden i.d.OPf. für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er haftet weiter für die Verkehrssicherheit der auf, über oder unter öffentlichem Verkehrsgrund angebrachten Sondernutzungsanlagen. Er hat die Stadt Weiden i.d.OPf. von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist berechtigt, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu verlangen, ebenso angemessene Vorschüsse und Sicherheiten hierfür.
- (3) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind, und der von ihm errichteten Anlagen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Sondernutzung ein zusätzlicher Reinigungsbedarf der öffentlichen Straße entsteht und / oder die Reinigung der Straße durch die Straßenreinigungsanstalt der Stadt Weiden i.d.OPf. erschwert wird. Die Stadt kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers übernehmen.
- (4) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Erlaubnisnehmers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer haftet ferner gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. für Schäden, die infolge seines Verschuldens oder eines anderen von ihm zu vertretenden Umstandes an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen entstehen.
- (6) Bei Aufgrabungen sind die aufgegrabenen Flächen verkehrssicher zu schließen. Der Erlaubnisnehmer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung und Abnahme durch die Stadt Weiden i.d.OPf. entsprechend Abs. 2. Darüber hinaus haftet er gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. für die Kosten von Nachbesserungen bis zu 2 Jahren nach Beendigung der Aufgrabung.
- (7) Die Stadt Weiden i.d.OPf. haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (8) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Weiden i.d.OPf.

§ 14 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Soweit Sondernutzungen nicht nach § 15 gebührenfrei sind, werden hierfür Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gebühren werden auch für nicht erlaubte Sondernutzungen erhoben. Die Erhebung eines Entgelts für eine bürgerlich-rechtliche Sondernutzung bleibt unberührt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Ordnungswidrigkeits- bzw. Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.
- (3) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (4) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden dabei grundsätzlich auf eine volle Einheit aufgerundet.

Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat grundsätzlich mit 1/12 berechnet.

Sondernutzungsgebühren, denen nach der vorgenannten Anlage (Gebührenverzeichnis) Einheiten mit Monaten oder Jahren zugrunde gelegt wurden, werden jedoch auf begründeten Antrag auf halbe Monate berechnet bzw. aufgerundet.

Für Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besondere Sondernutzungsgebühr vorsieht und die nicht gebührenbefreit sind, wird eine Gebühr in Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

- (5) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Weiden i.d.OPf. als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen. Bei Aufgrabungen sind neben den Kosten der endgültigen Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsgrundes auch die durch Nachbesserungen entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (6) Entstehen der Stadt Weiden i.d.OPf. infolge der Sondernutzung Parkgebührenaufschläge, so sind außerdem die Einnahmen zu entrichten, welche die Stadt Weiden i.d.OPf. bei ständiger vorschriftsmäßiger Benutzung der gebührenpflichtigen Parkfläche während der Sondernutzungszeit erzielt hätte.

§ 15 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Gebührenfrei ist / sind überdies
 - a) Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Bürger-/ Volksbegehren oder Bürger-/ Volksentscheiden dienen (begrenzt auf den Zeitraum der städtischen Plakatierungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung)
 - b) als Sondernutzungen geltende Zufahrten und Zugänge zu öffentlichen Straßen sowie Kreuzungen und Einmündungen von Eigentümerwegen (außerhalb der geschlossenen Ortslage)
 - c) Musizieren (= musikalische Darbietungen mittels Stimme und / oder Instrumenten)
- (3) Im Einzelfall kann die Stadt Weiden i.d.OPf. auch für Sondernutzungen, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt, Gebührenfreiheit gewähren (z. B. Abhalten von Veranstaltungen im ausschließlichen oder überwiegenden öffentlichen Interesse oder zu einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck gemäß §§ 52 – 54 Abgabenordnung – AO-; Verteilung von Handzetteln auf Gehsteigen und in Fußgängerbereichen, soweit sie ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt)
- (4) Die Gebührenfreiheit in den Absätzen 1 bis 3 erstreckt sich – mit Ausnahme von Absatz 2 Buchst. c (Musizieren aufgrund eigennützigen, privaten Einzelinteresses des Straßenmusikanten) - auch auf die Verwaltungsgebühren nach Tarif-Nr. 630 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Kommunalen Kostensatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. (Kommunales Kostenverzeichnis).

§ 16 Gebührenschildner

- (1) Gebühren- und Kostenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer ohne oder über eine erteilte Erlaubnis tatsächlich eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebühren-/Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht an dem Tag, der in der Sondernutzungserlaubnis festgelegt wird, wenn eine solche nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

§ 18 Fälligkeit

- (1) Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides, Jahresgebühren jeweils zum 01. März, Saisongebühren jeweils zum 01. Juli zur Zahlung fällig. Gebühren für Anlagen, die auf längere Dauer errichtet sind, sind jeweils für 1 Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, werden die Gebühren mit Beginn der Sondernutzung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Fälligkeit von Voraus- und Abschlagszahlungen sowie der Schlussabrechnung werden im Einzelfall von der Stadt Weiden i.d.OPf. nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- (3) Ein zu leistender Kostenersatz nach § 14 wird mit schriftlicher Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 19 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden. Die Nichtausübung der Sondernutzung ist nachzuweisen.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet worden sind, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Fall des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 20 Entgelte

- (1) Wird die Sondernutzung durch bürgerlich-rechtliche Gestattung erlaubt, so wird im Rahmen des Vertrages
 - a) ein Entgelt für die Sondernutzung
 - b) ein Ersatz für alle Abfindungen und sonstigen Nachteile, die der Stadt Weiden i.d.OPf. aus Anlass der Sondernutzung entstehen,festgesetzt. An Stelle eines privaten Entgelts können Gebühren erhoben werden.
- (2) Für die Bemessung der Entgelte, für den Kostenersatz sowie die Fälligkeit der Entgelte werden die §§ 14 – 19 dieser Satzung entsprechend als Richtlinie für die Verträge angewandt.

§ 21 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits erlaubte Sondernutzungen. Ergeben sich durch diese Satzung gegenüber der früheren Regelung veränderte Gebühren, so werden diese bei einer befristeten Sondernutzungserlaubnis erst bei einer Verlängerung oder Erneuerung und bei einer Sondernutzungserlaubnis auf Widerruf ab Beginn des auf die Bekanntmachung der Änderung folgenden Gebührenzeitraums zugrunde gelegt.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, geltenden die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt. Gleiches gilt, wenn und soweit auferlegte Bedingungen nicht eingehalten oder erfüllt werden.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an dem auf ihre amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung öffentlichen gemeindlichen Verkehrsgrundes vom 01.04.1981 (ABI. der Stadt Weiden Nr. 8 vom 15.04.1981), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2013 (ABI. der Stadt Weiden Nr. 27 vom 31.12.2013), außer Kraft.

Bekanntmachung:

ABI Nr. 8 vom 15.04.1981
ABI Nr. 14 vom 15.07.1982
ABI Nr. 11 vom 15.06.1990
ABI Nr. 24 vom 31.12.1993
ABI Nr. 11 vom 15.06.2000
ABI Nr. 24 vom 31.12.2001
ABI.Nr. 12 vom 01.06.2018
ABI.Nr. 36 vom 16.08.2021